

16. Wahlperiode

Abgeordnetenhaus BERLIN

*Seglitzer Damm 48 12169 Berlin*

Joachim Luchterhand

Vorsitzender des Unterausschusses Beteiligungs-  
management und -controlling des Hauptausschusses

## Änderungsantrag (Ersetzungsantrag)

der Fraktion der CDU

Abgeordnetenhaus von Berlin  
Niederkirchnerstraße 5  
10111 Berlin-Mitte

Telefon +49 (0)30 23 25-28 54  
Fax +49 (0)30 23 25-27 65  
Mobil +49 (0)162 100 04 18

E-Mail: [luchterhand@cdu-fraktion.berlin.de](mailto:luchterhand@cdu-fraktion.berlin.de)

zur dringlichen Beschlussempfehlung des Ausschusses für Integration, Arbeit, Beruflichen Bildung und Soziales vom 5. Mai 2011 zum Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Die Linke

über

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Stärkung der Mitwirkung der Seniorinnen und Senioren am gesellschaftlichen Leben im Land Berlin (Berliner Seniorenmitwirkungsgesetz – BerlSenG) Drs 16/4108**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Antrag Drs. 16/3931 wird in folgender Fassung angenommen:

Das Abgeordnetenhaus hat folgendes Gesetz beschlossen:

### Artikel I

Das Gesetz zur Stärkung der Mitwirkung der Seniorinnen und Senioren am gesellschaftlichen Leben im Land Berlin (Berliner Seniorenmitwirkungsgesetz – BerlSenG) in der Fassung vom 25. Mai 2006 (GVBl Nr. 19 vom 3. Juni 2006, S. 458) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird hinter dem Wort „kulturellen“ das Wort "gesellschaftlichen" eingefügt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - 2.1. In § 4 Absatz 1 werden Satz 2 und 3 wie folgt geändert:  
„Sie bestehen im Regelfall aus einer Anzahl von 17 Mitgliedern.  
Die Mindestanzahl sollte 13 Mitglieder nicht unterschreiten.“

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses können über die Internetseite  
[www.parlament-berlin.de](http://www.parlament-berlin.de) (Startseite>Parlament>Plenum>Drucksachen) eingesehen und abgerufen werden.

- ~~2.2.~~ In § 4 Absatz 1 wird folgender Satz 4 und 5 angefügt:  
„Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen im Rahmen ihrer Tätigkeit. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvorschrift.“
- 2.3. § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Die Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretungen werden entsprechend der erfolgten Wahl von dem für Seniorinnen und Senioren zuständigen Mitglied des Bezirksamtes für die Dauer einer Wahlperiode der Bezirksverordnetenversammlung berufen.“
- 2.4. § 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Die Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretungen wählen aus ihrer Mitte jeweils ein für den Vorsitz, für die Stellvertretung, für die Schriftführung und für die Finanzangelegenheiten zuständiges Mitglied, die den Vorstand bilden.“
- 2.5. In § 4 Absatz 4 wird Nr. 1 wie folgt geändert:  
„1. Mitwirkung und Mitarbeit bei allen Themen im Sinne des § 1 dieses Gesetzes und Rederecht nach Maßgabe des § 9 Absatz 4 des Bezirksverwaltungsgesetzes in den Ausschüssen der Bezirksverordnetenversammlung.“
- 2.6. In § 4 Absatz 5 werden in Satz 1 nach dem Wort „regelmäßig“ die Worte „und halten öffentliche Sitzungen ab“ angefügt.
- 2.7. In § 4 Absatz 6 wird das Wort „unterstützt“ durch das Wort „sichergestellt“ ersetzt.

3. Es wird ein neuer § 4a eingefügt:

**„§ 4a  
Wahlen der bezirklichen Seniorenvertretungen**

- (1) Die Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretungen werden in allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlen von den Seniorinnen und Senioren der jeweiligen Bezirke gewählt. Die Wahlen finden zeitgleich mit den Wahlen zu den Bezirksverordnetenversammlungen statt.
- (2) Aktives und passives Wahlrecht besitzen alle Seniorinnen und Senioren, die zum Zeitpunkt der Wahlbekanntmachung mit Hauptwohnsitz im jeweiligen Bezirk gemeldet sind.
- ~~(3)~~ Mit der Benachrichtigung zu den Wahlen zum Abgeordnetenhaus von Berlin und den Bezirksverordnetenversammlungen wird gleichzeitig eine Benachrichtigung zu den Wahlen zu den bezirklichen Seniorenvertretungen an alle Seniorinnen und Senioren gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3. verschickt.
- ~~(4)~~ Den Seniorinnen und Senioren wird Gelegenheit zur Abgabe ihrer Stimmen auch auf dem Wege der Briefwahl gegeben.
- (5) Das Bezirksamt ruft rechtzeitig vor den Wahlen zu den Bezirksverordnetenversammlungen unter Einbindung der Seniorenorganisationen, der Seniorenvertretungen, der Seniorenheime, Seniorenwohnhäuser sowie der Seniorenfreizeitstätten öffentlich dazu auf, Wahlvorschläge zu machen.

- (6) Gewählt ist in der Reihenfolge diejenige Bewerberin oder derjenige Bewerber, die oder der die meisten Stimmen auf sich vereint. Die Annahme der Wahl ist gegenüber dem für Seniorinnen und Senioren zuständigen Mitglied der Bezirksverwaltung zu erklären. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Nachrücker werden in der Reihenfolge der Stimmenanzahl bestimmt und müssen gegenüber dem für Seniorinnen und Senioren zuständigen Mitglied des Bezirksamtes innerhalb von 4 Wochen nach ihrer Benachrichtigung eine Erklärung über die Annahme der Wahl abgeben.
- (7) Die für Seniorinnen und Senioren zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen durch eine Verwaltungsvorschrift zu regeln.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- 4.1. In § 5 Absatz 1 wird an den Satz 2 „oder im Ausnahmefall durch ein von der jeweiligen Seniorenvertretung bestimmtes Mitglied“ angefügt.
- 4.2. § 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) § 4 Absatz 1 gilt entsprechend. Die Mitglieder der Landesseniorenvertretung wählen für die Dauer der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses aus ihrer Mitte jeweils ein für den Vorsitz, für die Stellvertretung, für die Schriftführung und für die Finanzangelegenheiten zuständiges Mitglied. Diese bilden den Vorstand.“
- 4.3. In § 5 erhält Absatz 4 folgende Fassung:  
„(4) Die Landesseniorenvertretung Berlin richtet eine Geschäftsstelle ein und gibt sich eine Geschäftsordnung.“
- 4.4. In § 5 Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:  
„Die Mitglieder der Landesseniorenvertretung Berlin haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen im Rahmen ihrer Tätigkeit.“
- 4.5. § 5 Absatz 7 erhält folgende Fassung:  
„(7) Die Landesseniorenvertretung Berlin tritt erstmals auf Einladung der für Seniorinnen und Senioren zuständigen Senatsverwaltung spätestens 8 Wochen nach der Wahl der Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretung zusammen, wenn in mindestens 8 Bezirken sich bezirkliche Seniorenvertretungen konstituiert haben.“
- 4.6. In § 5 werden folgende Absätze 8 und 9 angefügt:  
„(8) An den Beratungen der Landesseniorenvertretung Berlin kann auf Einladung des Vorstandes eine Vertreterin oder ein Vertreter der für Seniorinnen und Senioren zuständigen Senatsverwaltung teilnehmen.  
  
(9) Die Landesseniorenvertretung Berlin amtiert auch nach Ende der Amtszeit weiter, bis sich die nächste Landesseniorenvertretung Berlin gebildet hat.“
5. Nach § 5 wird ein neuer § 5a eingefügt:

**„§5a**

**Besondere Aufgaben der Landesseniorenvertretung**

- (1) In Zusammenarbeit mit der für Seniorinnen und Senioren zuständigen Senatsverwaltung plant und führt die Berliner Landesseniorenvertretung Veranstaltungen durch. Sie ist mitverantwortlich für die Durchführung der Berliner Seniorenwoche und organisiert die jähr-

liche Veranstaltung „Seniorinnen und Senioren debattieren im Parlament“.

- (2) Für ihre Öffentlichkeitsarbeit kann die Berliner Landessenorenvertretung geeignete Kommunikationsmittel und -formen entwickeln.
- (3) Die Berliner Landessenorenvertretung berichtet mindestens einmal in jeder Legislaturperiode dem Abgeordnetenhaus über ihre Arbeit und den Stand der Seniorenpolitik in Berlin aus ihrer Sicht.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

6.1. In § 6 erhält Absatz 2 folgende Fassung

„(2) § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 gelten entsprechend. Für jedes Mitglied des Landessenorenbeirates kann das jeweilige Gremium oder die jeweilige Organisation, die das Mitglied entsendet hat, eine Stellvertretung festlegen.“

6.2. In § 6 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„ Die Mitglieder des Landessenorenbeirates haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen im Rahmen ihrer Tätigkeit.“

6.3. In § 6 erhält Absatz 4 folgende Fassung:

„Der Landessenorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Sitzungen werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. An den Sitzungen nimmt eine Vertreterin oder ein Vertreter der für Seniorinnen und Senioren zuständigen Senatsverwaltung teil.

7. Es wird ein neuer § 9 angefügt:

„§ 9

#### **Informations- und Beteiligungspflicht der Verwaltungen**

- (1) Die Verwaltungen auf Landes- und Bezirksebene informieren die zuständigen Seniorenvertretungen zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend und beteiligen sie bei der Erarbeitung von Konzepten, Vorschriften, Berichten und Gesetzesvorlagen, die die Seniorinnen und Senioren maßgeblich betreffen. Den Seniorenvertretungen sind sämtliche zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zustellen.
- (2) Dem Abgeordnetenhaus ist durch die für Seniorinnen und Senioren zuständige Senatsverwaltung jeweils zur Mitte der Legislaturperiode ein schriftlicher Bericht über den Stand der Seniorenpolitik im Land Berlin vorzulegen. Die Bezirksverwaltungen unterrichten ihre Bezirksverordnetenversammlungen entsprechend.

8. § 8 „Inkrafttreten“ wird zu § 10.

#### **Artikel II**

Das Gesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, 12. Mai 2011

Henkel Hoffmann Luchterhand  
und die übrigen Mitglieder der Fraktion der CDU